

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grieben für die Haushaltsjahre 2021/2022

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 23.05.2022	<i>Bearbeitung:</i> Kati Kodanek <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1210
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Grieben (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Grieben (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Auf Grund der Hinweise des Orientierungsdatenerlasses 2022 zur Antragstellung 2022 und 2023 auf Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleiches bzw. für Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V, wird deutlich, dass sich die Voraussetzungen zum Erhalt einer Zuweisung für das Haushaltsjahr 2022 geändert haben.

Demnach sind gem. § 27 FAG die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2020 liegen.

Die Hebesätze der Gemeinde Grieben liegen zwar in jeder Steuerart über dem für 2020 geltenden gewogenem Durchschnittshebesatz, jedoch nicht in Höhe der geforderten 20 Hebesatzpunkte. Die nachfolgende Darstellung zeigt die erforderliche Anpassung:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbsteuer
gewogener Durchschnittshebesatz (unter 1.000 Einwohner)	329	386	339
+ 20 Hebesatzpunkte	349	406	359
aktueller Hebesatz Grieben	339	395	351
<i>Erhöhung um „xx“ Hebesatzpunkte</i>	<i>10</i>	<i>11</i>	<i>8</i>

Nähere Erläuterungen enthält der Vorbericht.

Die Anpassung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2022 erfordert eine Änderung der Haushaltssatzung 2021/2022.

Gemäß § 48 Abs 1 KV M-V kann die Haushaltssatzung bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

Da sich in den weiteren Anlagen/Mustern gemäß GemHVO zur Nachtragshaushaltssatzung keine Veränderungen ergeben, wird auf eine Darstellung verzichtet.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Grieben beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 nebst Anlagen gem. GemHVO mit Erhöhung der Realsteuerhebesätze für

Grundsteuer A auf: %
Grundsteuer B auf: %
Gewerbesteuer auf: %.

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterung im Vorbericht

Anlage/n

1	1. Nachtragshaushaltssatzung (öffentlich)
2	Vorbericht (öffentlich)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grieben für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund der § 45 i.V.m. §§ 47,48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und nach Vorlage beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 werden

	in 2021		in 2022	
	von bisher EUR	auf EUR	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	197.900	197.900	198.900	198.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	273.100	273.100	272.900	272.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-75.200	-75.200	-74.000	-74.000
2.				
im Finanzhaushalt				
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	185.500	185.500	186.500	186.500
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	236.500	236.500	236.300	236.300
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-51.000	-51.000	-49.800	-49.800
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.700	16.700	16.700	16.700
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	16.700	16.700	2.900	2.900
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	13.800	13.800

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Die Höchstbeträge der Kassenkredite bleiben unverändert.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2021		in 2022	
1. Grundsteuer				
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 339 v. H.	auf 339 v. H.	von bisher 339 v. H.	auf ... v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 395 v. H.	auf 395 v. H.	von bisher 395 v. H.	auf v. H.
2. Gewerbesteuer	von bisher 351 v. H.	auf 351 v. H.	von bisher 351 v. H.	auf v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen bleibt unverändert.

§ 7 Wertgrenzen

Die Regelungen bleiben unverändert.

§ 8 Bewirtschaftungsregeln

Die Regelungen bleiben unverändert.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

	in 2021		in 2022	
1 zum Ergebnishaushalt				
. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	-389.717 EUR	von bisher	-463.717 EUR
	auf voraussichtlich	-389.717 EUR	auf voraussichtlich	-463.717 EUR
2 zum Finanzhaushalt				
. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	-224.030 EUR	von bisher	-273.830 EUR
	auf voraussichtlich	-224.030 EUR	auf voraussichtlich	-273.830 EUR
3 zum Eigenkapital				
. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher	448.891 EUR	von bisher	374.891 EUR
	auf voraussichtlich	448.891 EUR	auf voraussichtlich	374.891 EUR

Ort, Datum

Siegel

Bürgermeister

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom xx.xx.2022 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt Schönberger Land, im Amtsgebäude in Dassow, Grevesmühlener Straße 17 b in Dassow öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin.

Grieben, den xx.xx.2022

Die Haushaltssatzung wird mit ihren Anlagen auf der Internetseite <https://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Bekanntmachungen/> veröffentlicht.

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Vorbericht

Zur 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Gemeinde Grieben für das Haushaltsjahr 2021/2022

Gemäß § 48 Abs. 1 KV M-V kann die Haushaltssatzung bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Bestimmungen über die Haushaltssatzung entsprechend.

Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt

Produkt: 61100 Steuern, Allgemeine Zuweisungen, Umlagen

Erträge/Einzahlungen für Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer

Erforderlichkeit der Anpassung/Erhöhung der Hebesätze für Realsteuern:

Für das Haushaltsjahr 2020 konnte nach Maßgabe des Orientierungserlasses 2020 und auf der Grundlage des § 27 Absatz 1 FAG M-V für die Gemeinde Grieben die Gewährung einer Konsolidierungszuweisung in Höhe von 22.949,19 EUR erzielt werden.

Die erhaltene Konsolidierungszuweisung entspricht der Mindestzuweisung in Höhe von 20 % des zum Ende des Haushaltsjahres (2020) noch bestehenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen.

Die Voraussetzungen des § 27 FAG M-V für eine Antragstellung in 2022 für das Haushaltsjahr 2021 sind gegeben.

Um nach § 27 FAG M-V in 2023 Zuweisungen für 2022 erhalten zu können, sind die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegroßenklasse (bestimmt durch die Einwohnerzahl) des Haushaltsjahres 2020 liegen.

Die Hebesätze der Gemeinde Grieben liegen zwar in jeder Steuerart über dem für 2020 geltenden gewogenem Durchschnittshebesatz, jedoch nicht in Höhe der geforderten 20 Hebesatzpunkte. Die nachfolgende Darstellung zeigt die erforderliche Anpassung:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
gewogener Durchschnittshebesatz (unter 1.000 Einwohner)	329	386	339
+ 20 Hebesatzpunkte	349	406	359
aktueller Hebesatz Grieben	339	395	351
<i>Erhöhung um „xx“ Hebesatzpunkte</i>	<i>10</i>	<i>11</i>	<i>8</i>

In Summe müsste somit eine Erhöhung um 29 Hebesatzpunkte erfolgen.

Die Anpassung könnte also gemäß der Tabelle Zeile 2 (fettgedruckte Hebesätze) oder aber in individueller Verteilung der insgesamt 29 Hebesatzpunkte (Bsp.: Grst. A = 345, Grst B = 405 und Gewst. = 364; ODER: nur eine Steuerart + 29 Hebesatzpunkte...) erfolgen.

Mit zuvor benannter Erhöhung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2022 und dem laut Haushaltsplan für 2022 prognostizierten negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen i. H. v. 48.000 €, wären die Grundvoraussetzungen des § 27 FAG M-V für die Gewährung einer Mindestzuweisung in Höhe von 20 % des negativen Saldos gegeben.

Mit Erhöhung der Hebesätze ergeben sich Mehrerträge/Mehreinzahlungen im Produkt 61100 von ca. 1.440,00 €.

Alle weiteren Ausführungen des Vorberichts zum Haushaltsplan 2021/2022 bleiben unverändert gültig.